

EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER s::can GmbH, gültig ab 01.11.2019

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN EINKAUFBSBEDINGUNGEN (EKB)

1.1 Soweit nicht ausdrücklich in schriftlicher Form anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Beschaffungen (von Waren und/oder Dienstleistungen) der s::can GmbH samt deren verbundenen und/oder assoziierten Unternehmen im Sinne des §198 UGB („s::can“) ausschließlich die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen. Im Einzelnen wird auf die jeweilige Gesellschaft der scan-Gruppe, in deren Namen und auf deren Rechnung die Angebotsannahme (bei Angeboten des Vertragspartners) bzw. die Bestellung (welche jedenfalls einer Auftragsbestätigung des Vertragspartners bedarf) erteilt wird, nachfolgend als „s::can“ Bezug genommen. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind integrierender Bestandteil jedes mit s::can geschlossenen Beschaffungsvertrages. Diese Einkaufsbedingungen bilden die ausschließliche rechtliche Grundlage für sämtliche Lieferungen und Leistungen an s::can. Diese Einkaufsbedingungen erstrecken sich auch auf vertragliche Nebenleistungen, wie z.B. Beratung und Auskünfte, sowie auf sämtliche Vertragsanpassungen. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das jeweils anwendbare Gesetz.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn s::can ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Annahme einer Bestellung, durch Abgabe eines Angebotes bzw. Abschluss eines Vertrages mit s::can verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere auch auf die Geltung deren Abwehrklauseln. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, insbesondere Verkaufsbedingungen, die zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen in, wenn auch nur teilweise, Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam.

2. AUFTRAG, ANGEBOT, BESTELLUNG, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

2.1 Jede Aufforderung zur Angebotsstellung, Preiserkundigungen oder dergleichen durch s::can ist freibleibend und unverbindlich; insbesondere stellt all dies kein Angebot zum Vertragsabschluss dar. Angebote sind für s::can kostenlos einzureichen. Der Vertragspartner hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot 90 Tage ab Zugang des Angebots gebunden.

2.2 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche von Vertretern des Vertragspartners bei s::can werden nicht gewährt. Sämtliche Produktpräsentationen, Teststellungen und Testläufe – auch vor Vertragsabschluss – sind für s::can kostenlos.

2.3 Leistungsbeschreibungen sowie von s::can bereitgestelltes Material oder sonstige Mittel zur Leistungserbringung wird der Vertragspartner umgehend prüfen und aufgrund der ihm zumutbaren pflichtgemäßen und fachmännischen Sorgfalt erkennbare Mängel und Bedenken s::can unverzüglich zur Kenntnis bringen.

2.4 Ein für s::can bindender Vertrag kommt durch die schriftliche Angebotsannahme durch s::can bei Angeboten des Vertragspartners zustande. Die Angebotsannahme gilt als erfolgt, wenn die diesbezügliche an den Vertragspartner gesandte schriftliche Mitteilung bei diesem einlangt. Als schriftlich gilt auch E-Mail und Telefax. Angebotsannahmen durch mündliche Erklärungen oder konkludente Handlungen gelten, soweit zulässig, als ausgeschlossen, außer sie werden gesondert und ausdrücklich vereinbart.

2.5 Eine Bestellung seitens s::can (wenn dieser kein Angebot des Vertragspartners im Sinne von Punkt 2.4 oben vorangegangen ist) ist s::can umgehend vom Vertragspartner mittels Auftragsbestätigung zu bestätigen. s::can behält sich den kostenfreien Widerruf der erteilten Bestellung vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach erfolgter Bestellung bei s::can eingelangt ist. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.

2.6 Bei Abweichungen zu den von s::can in den Bestellungen vorgegebenen Bestelldaten hat der Vertragspartner umgehend nach Bestelleingang eine Auftragsbestätigung mit genauer Angabe über die Abweichung zu retournieren. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung und Gegenzeichnung durch s::can. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als solche Bestätigung.

3. SCHUTZ VON PLÄNEN UND UNTERLAGEN / GEHEIMHALTUNG/ LIZENZIERUNG

3.1 Die von s::can zur Ausführung des Vertrages dem Vertragspartner überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben im Eigentum von s::can. Sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für von der Vertragserfüllung verschiedene Zwecke (z. B. für die Erfüllung von Aufträgen Dritter) eingesetzt und insbesondere nicht für Werbezwecke verwendet werden. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von s::can. Sie sind bei Lieferung oder

Leistung bzw. bei Widerruf der Vertragsannahme oder Vertragsrücktritt auf Verlangen unverzüglich an s::can herauszugeben.

3.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren.

3.3 Der Vertragspartner garantiert, dass er im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung sämtliche hierfür notwendigen Rechte Dritter erworben hat und durch die Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner hält s::can aus immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten wegen Rechten Dritter, insbesondere patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten, vollkommen schadlos und gewährleistet den uneingeschränkten Gebrauch des Liefer- und Leistungsgegenstandes. s::can ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.

3.4 Hat der Vertragspartner Softwareerzeugnisse zu liefern, die nicht individuell für s::can entwickelt wurden, räumt der Vertragspartner s::can daran ein übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

3.5 An individuell für s::can entwickelten Leistungen wie insbesondere Plänen, Zeichnungen, Designs, Dokumentationen, Daten und Software-erzeugnissen räumt der Vertragspartner s::can ein ausschließliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungs- und Bearbeitungs-, Vertriebs- und Verarbeitungsrecht für alle bestehenden und künftigen Nutzungsarten ein.

4. PREIS (KAUFPREIS, WERKLOHN)

4.1 Alle Preise sind unveränderliche Höchstpreise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Beschaffungsmarkt des Vertragspartners sind in vollem Umfang an s::can weiterzugeben. Die Preise gelten entsprechend den in der Angebotsannahme bzw. Bestellung angeführten Lieferbedingungen. Preisgleitklauseln werden von s::can nicht akzeptiert, solange sie nicht im Einzelnen ausgehandelt werden.

4.2 Die Preise sind auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulationsunterlagen sind s::can auf deren Verlangen zur Überprüfung der Preisangemessenheit des Angebotes vorzulegen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (FÄLLIGKEIT, TEILZAHLUNG, SKONTO)

5.1 Wenn in der Angebotsannahme bzw. Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung jeweils am Anfang des der Lieferung folgenden Monats. Dies gilt auch für Mehrfachlieferungen (Monatssammelrechnung). Rechnungen haben den anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen, sind ausnahmslos an die auf der Angebotsannahme bzw. Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu senden und haben das Bestellzeichen von s::can zu enthalten. Andernfalls wird die Rechnung von s::can zurückgewiesen werden und es kann keine Zahlung erfolgen. Auf Lieferschein und Fakturen sind je bestellter Position die Bestellnummer und -position von s::can (sofern von s::can angegeben) unbedingt anzuführen.

5.2 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden nicht akzeptiert, lösen keine Fälligkeit aus und gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei s::can eingegangen. Der Vertragspartner haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.

5.3 Die Zahlungen erfolgen stets entsprechend den in der Angebotsannahme bzw. Bestellung angeführten Zahlungsbedingungen. Sind keine angegeben, dann erfolgen diese schuldbefreiend stets innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen netto, nach Rechnungserhalt.

5.4 Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Datum des jeweils spätesten der folgenden Ereignisse zu laufen:

- ✓ dem Tag des Eingangs einer den Bestimmungen in diesem Punkt 5. entsprechenden Rechnung bei s::can;
- ✓ dem vereinbarten Liefertermin;
- ✓ dem tatsächlichen Liefertermin; oder
- ✓ dem Tag des Gefahrenübergangs.

5.5 Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verliert s::can den Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls nicht, auch wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.

5.6 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so erstreckt er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge und ebenso auf berichtigte sowie neu vereinbarte Preise und auf Zusatzleistungen.

5.7 Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag über den geschuldeten Betrag im Rahmen der wöchentlichen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zum nächstmöglichen wöchentlichen Termin nach Ablauf der jeweiligen Frist erteilt wird bzw. der Geldbetrag oder Scheck innerhalb der Zahlungsfrist zur Versendung gebracht wird.

5.8 Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Dreimonats-EURIBOR per annum als vereinbart.

6. LIEFERUNG, VERSAND, ERFÜLLUNGORT, TRANSPORT UND GEFAHRTRAGUNG

6.1 Die Erbringung der Lieferung oder Leistung sowie der Warenversand, samt Kosten- und Gefahrenübergang, erfolgen entsprechend den vereinbarten Lieferkonditionen. Sind keine abweichenden Lieferkonditionen vereinbart, dann erfolgen Lieferungen DDP (Duty Delivery Paid) gemäß INCOTERMS 2010 an den von s::can bestimmten Erfüllungsort. Sollten keine abweichenden Vertragsbestimmungen vereinbart sein, so trägt der Vertragspartner somit insbesondere die Gefahr und die Kosten des Transports.

6.2 Erfüllungsort ist die von s::can angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

6.3 Nachnahmesendungen werden von s::can nicht angenommen und zurückgewiesen; der Rücktransport erfolgt auf Kosten und Risiko des Vertragspartners, die Verzugsfolgen treten in Kraft.

6.4 Der Warensendung sind die Frachtpapiere im erforderlichen und je nach Beförderungsmittel verkehrsüblichen Umfang und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein beizuschließen. s::can ist darüber hinaus berechtigt, weitergehende konkrete Vorgaben hinsichtlich Umfang und Inhalt der Waren- und Transportdokumentation zu machen, die jedenfalls einzuhalten sind. Eine Unterfertigung von Frachtbriefen oder anderen Transport-dokumenten durch s::can erfolgt, soweit gesetzlich zulässig, grundsätzlich unter dem Vorbehalt der – auch späteren – Prüfung des Inhalts der Warensendung auf Quantitäts- und auch Qualitätsmängel. Gesetzliche Mängelrügeverpflichtungen gelten als ausdrücklich ausgeschlossen.

6.5 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie gesondert und ausdrücklich vereinbart sind. Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig.

6.6 Der Vertragspartner hat für die richtige und ordnungsgemäße Kennzeichnung der Ware sowie die Einhaltung von Transport-, Verpackungs- und sonstigen Vorschriften zu sorgen und haftet dafür.

6.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung aller Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl. zu sorgen.

6.8 Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist das Personal von s::can, das mit deren Bedienung betraut ist, in die elementare Bedienung und Handhabung ohne zusätzliches Entgelt einzuschulen. Der Vertragspartner hat daher diese Kosten bei der Abgabe des Preises für die Lieferung zu berücksichtigen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung udgl.) der Auftragsbestätigung anzuschließen.

6.9 Bei Lieferung sind die Beschriftungen in deutscher und/oder englischer Sprache anzubringen; dasselbe gilt, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, für Bedienungsvorschriften und -anleitungen.

6.10 Die Warenübernahme ist nur zu den Betriebszeiten von s::can (Montag bis Donnerstag 09:00 bis 14:00 Uhr und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr, sofern nicht im Einzelfall anders angegeben) möglich. Zusatzkosten, die aufgrund einer Lieferung außerhalb dieser Betriebszeiten entstehen, trägt der Vertragspartner bzw. hält er s::can hierfür vollumfänglich schadlos.

6.11 Mit der Übergabe des Liefer- und Leistungsgegenstands geht dieser unmittelbar in das Eigentum von s::can über. Jedweder Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners, insbesondere für Liefer- und Leistungsgegenstände, die für den weiteren Absatz bzw. die Verarbeitung vorgesehen sind, ist ausgeschlossen.

6.12 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur wegen solcher Ansprüche zu, die von s::can anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.13 s::can behält sich das Recht vor (und der Vertragspartner anerkennt dieses Recht), im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

6.14 Bestehen keine abweichenden vertraglichen Absprachen, so ist die Ware verkehrsüblich, umweltschonend, auf geeignete Weise und in ausreichendem Umfang zu verpacken, sodass ein hinreichender Schutz der Waren gewährleistet ist. Die Kosten der vertragsgemäßen Verpackung trägt der Vertragspartner.

6.15 Soweit ein Entpflichtungs- bzw. Beitragssystem betreffend die Verwertung und Entsorgung von Abfällen verpflichtend besteht, sichert der Vertragspartner zu, die Entpflichtung bzw. die Beitragsentrichtung betreffend das von ihm im Zuge der Lieferung oder Leistung verwendete und an s.:can gelieferte Verpackungsmaterial samt Packhilfsmittel (z. B. Kartons, Paletten, Füllmaterial, Etiketten etc.) vorzunehmen und sämtliche Kosten hierfür in den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Preis aufzunehmen. Soweit möglich hat der Vertragspartner auf Verlangen s.:can die Entpflichtung bzw. Beitragsentrichtung nachzuweisen oder einen entsprechenden Hinweis darauf in die Lieferpapiere aufzunehmen.

6.16 Der Vertragspartner hat Verpackungsmaterial, Transportbehelfe udgl. sowie ferner alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als gefährlicher Abfall (d.h. Abfall, dessen Entsorgung in Folge seiner Gefährlichkeit gesetzmäßig nur unter Einhaltung von speziellen Abfallvorschriften möglich ist; hierunter ist insbesondere „gefährlicher Abfall“ iSd Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle zu verstehen) zu beurteilenden Liefer- oder Leistungsgegenstände bzw. deren Rückstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder unentgeltlich zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Vertragspartner mit einer dieser Verpflichtungen in Verzug, ist s.:can berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners vorzunehmen.

7. LIEFERFRIST, VERZUG, RÜCKTRITT, VERTRAGSSTRAFE

7.1 Die in Bestellungen bzw. Angebotsannahmen von s.:can ausgewiesene Liefer- oder Leistungsfrist ist verbindlich und beginnt mit dem Zugang beim Vertragspartner zu laufen. Wird ein Lieferdatum vereinbart, ist an diesem Tag zu liefern oder zu leisten. In jedem Fall gelten die vereinbarten Fristen und Termine als verbindlich, sodass s.:can bei Nichteinhaltung dieser Fristen und Termine zum Vertragsrücktritt unter angemessener Nachfristsetzung berechtigt (nicht aber verpflichtet) ist. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten gilt eine Frist von 7 (sieben) Werktagen als jedenfalls angemessen. s.:can ist nach eigenem Ermessen berechtigt, anstatt des Vertragsrücktritts auf Vertragserfüllung zu bestehen. Bei als solchen vereinbarten Fixgeschäften entfällt die Verpflichtung zur Nachfristsetzung, wobei s.:can berechtigt bleibt, weiterhin Vertragserfüllung zu verlangen.

7.2 Bei drohendem Verzug ist s.:can hiervon unverzüglich unter Angabe von Gründen sowie dessen voraussichtlicher Dauer zu verständigen.

7.3 Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von s.:can gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf s.:can kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (Punkt 5.4) nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

7.4 s.:can ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Vertragspartners und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5% pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 15% der vom Lieferverzug betroffenen Brutto-Gesamtauftragssumme, zu verrechnen. Die Vertragsstrafe bemisst sich vom Brutto- Auftragswert des verspätet gelieferten Teiles, sofern der zeitgerecht gelieferte Teil derselben Gesamtlieferung isoliert wirtschaftlich sinnvoll brauchbar ist und verwendet werden kann (den Nachweis für die Brauchbarkeit der gelieferten Teillieferung hat der Vertragspartner zu erbringen), anderenfalls von der die Gesamtlieferung betreffenden Brutto-Gesamtauftragssumme. s.:can ist insbesondere dazu berechtigt, diese Vertragsstrafe ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. s.:can behält sich vor, die Vertragsstrafe auch bei Vertragsrücktritt, dann in Höhe von 15% der vom Rücktritt betroffenen Brutto-Gesamtauftragssumme, geltend zu machen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt s.:can unbenommen.

7.5 Ist ein Verzug des Vertragspartners allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, so wird die Lieferfrist für die Dauer des Hemmnisses verlängert, wenn der Vertragspartner s.:can diese Umstände unverzüglich anzeigt. Als Fälle höherer Gewalt gelten ausschließlich Krieg, Bürgerkrieg, Export- bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund politischer Verhältnisse sowie vom Vertragspartner nicht zu vertretende und nicht ausschließlich das Unternehmen des Vertragspartners betreffende Arbeitsstreitigkeiten bzw. –Kampfmaßnahmen, wie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder Betriebseinschränkungen. Dauert das die Unmöglichkeit der Leistung gemäß verursachende Ereignis höherer Gewalt länger als vier Wochen an, so ist s.:can zum Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung berechtigt. Dieses Recht des Rücktrittes mit sofortiger Wirkung steht s.:can auch vor Ablauf der genannten Frist zu, sofern die Sicherung der laufenden Produktion von s.:can die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins (auch außerhalb der ausdrücklichen Vereinbarung als Fixgeschäft) voraussetzt.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

8.1 Der Vertragspartner sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferung oder Leistung in der vertraglich vereinbarten Qualität und Quantität erbracht wird und sämtliche ausdrücklich bedungenen Eigenschaften, Charakteristika und

Spezifikationen aufweist. Wurde eine bestimmte Qualität der Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, so wird vom Vertragspartner die beste am Markt verfügbare Qualität geliefert. Jedenfalls weist die Lieferung oder Leistung die für vergleichbare Lieferungen oder Leistungen gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, Charakteristika und Spezifikationen auf und ist für die hierfür gewöhnlich bedungene Verwendung geeignet. Darüber hinaus entspricht die Lieferung oder Leistung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und dem Stand der Technik.

8.2 s::can wird den Liefer- oder Leistungsgegenstand innerhalb angemessener Frist nach Übergabe nach eigenem Ermessen auf Mängel überprüfen. Die Rügepflicht nach §377 UGB gilt als ausgeschlossen. Erweisen sich Teile des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bei stichprobenartiger Überprüfung als mangelhaft, so kann die ganze Lieferung oder Leistung zurückgewiesen werden. Eine Rügeobliegenheit seitens s::can zur Wahrung von Ansprüchen aufgrund von Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Ansprüche aus Gewährleistung als auch aus Schadenersatz oder sonstigen Ansprüchen in Zusammenhang mit einer mangelhaften Erbringung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes.

8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung der Ware bei s::can. Wird vom Vertragspartner ein Verbesserungsversuch durchgeführt, so beginnt der Fristenlauf von Neuem zu laufen. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängel nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Abweichend von § 924 ABGB gilt, dass bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass der Vertragspartner für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind, haftet, wenn der Mangel innerhalb von zwei Jahren nach der Übergabe hervorkommt.

8.4 Bei Mangelhaftigkeit des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes ist s::can nach eigener Wahl berechtigt, vom Vertragspartner Verbesserung (frei Verwendungsort) oder Austausch bzw. mangelfreie Neulieferung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu verlangen.

8.5 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich, werden diese vom Vertragspartner verweigert oder nicht in angemessener Nachfrist von nicht mehr als 14 Tagen durchgeführt oder sind diese für s::can mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder s::can aus triftigen, in der Person des Vertragspartners liegenden Gründen unzumutbar, so hat s::can das Recht auf Preisminderung. Sofern es sich nicht bloß um einen geringfügigen Mangel handelt, kommt s::can alternativ das Recht zu, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Die Kosten für die Untersuchung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes sind vom Vertragspartner jedenfalls zu ersetzen, wenn bei der Untersuchung vom Vertragspartner zu vertretende Mängel hervorkommen. Dasselbe gilt, verschuldensunabhängig, für durch den Mangel verursachte Ein- und/oder Ausbaurkosten. Die bei der Mängelbeseitigung vom Vertragspartner zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Aufbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei s::can.

8.6 Bei Säumigkeit des Vertragspartners bei der Mängelbeseitigung, hat s::can weiters das Recht, ohne vorherige Anzeige auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners eine Ersatzvornahme vornehmen zu lassen.

8.7 s::can stehen überdies sämtliche Ansprüche (insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche) wegen Sach- und Rechtsmängeln im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu.

8.8 Neben den Ansprüchen auf Grundlage der vertraglichen Zusicherungen gemäß diesem Punkt 8. und der gesetzlichen Gewährleistung bleibt s::can das Recht auf Schadenersatz aufgrund mangelhafter Lieferung oder Leistung ausdrücklich vorbehalten.

8.9 Der Vertragspartner haftet dabei für sämtliche bei s::can entstandene Schäden (d.h. insbesondere auch für entgangenen Gewinn, Verdienstentgang, Kosten von Rückrufaktionen, Imageverlust und sonstige Mangelfolge- und/oder Vermögensschäden) bereits bei leichter Fahrlässigkeit unbeschränkt.

8.10 Der Vertragspartner haftet für von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzte Gehilfen (z.B. Subunternehmer oder Vorlieferanten) und deren Verschulden wie für eigenes Verhalten und für eigenes Verschulden. Dies gilt auch für Hersteller und Lieferanten von Einzelteilen, wenn der Vertragspartner als Zwischenhändler fungiert.

9. PRODUKTHAFTUNG

9.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG) in der jeweils geltenden Fassung sind. Er bestätigt insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des In-Verkehrbringens keinerlei Fehler des Produkts vorliegen. Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch s::can die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises.

9.2 Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, s::can betreffend den Liefer- oder Leistungsgegenstand auf

Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten zu nennen sowie s::can bei der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter insbesondere durch Herausgabe von Produktions- oder Planungsunterlagen und – dokumentationen sowie durch Bereitstellung sonstiger Beweismittel zu unterstützen.

9.3 Der Vertragspartner hat s::can - bezogen auf den Liefer- oder Leistungsgegenstand - hinsichtlich sämtlicher Produkthaftungsansprüche Dritter schadlos zu halten und s::can insbesondere sämtliche Kosten zu ersetzen, die aus der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen, der Durchführung von oder Mitwirkung an Rückrufmaßnahmen oder einer Ersatzleistung an Dritte erwachsen. Der Vertragspartner wird s::can insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern vollumfänglich schadlos halten. Über Inhalt und Umfang von durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird s::can den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zu Stellungnahme geben.

10. ERSATZTEILBEVORRATUNG

Der Vertragspartner ist verpflichtet, betreffend den Liefer- oder Leistungsgegenstand eine Ersatzteilverhaltung für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren ab Übergabe des Liefer- oder Leistungsgegenstandes sicherzustellen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird der Vertragspartner – vorbehaltlich sonstiger Rechte von s::can – Ersatzteile zu angemessenen und marktüblichen Preisen zur Verfügung stellen.

11. VERTRAGSÜBERNAHME, ZESSION

11.1 Vertragsleistungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von s::can weder zur Gänze noch teilweise an Dritte zur Ausführung weitergegeben werden.

11.2 Jedwede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Übertragung von Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von s::can ist unzulässig.

12. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

12.1 Auf diese Einkaufsbedingungen und sämtliche auf deren Grundlage abzuschließenden Einzelverträge ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

12.2 Zur Entscheidung aller aus diesen Einkaufsbedingungen und sämtlichen auf deren Grundlage abzuschließenden Einzelverträgen entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von s::can sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. s::can ist jedoch berechtigt, Klagen auch bei jenem Gericht einzubringen, das am Sitz des Vertragspartners sachlich zuständig ist.

13. SONSTIGES

13.1 Erklärungen im Namen von s::can sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen, somit Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte, in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.

13.2 Sämtliche Abreden zwischen s::can und dem Vertragspartner bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch E-Mail Genüge getan.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen eines einzelnen Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. s::can und der Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst entsprechen zu ersetzen.